

Gemeinde Niedergörsdorf

Die Bürgermeisterin

mit den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipisdorf, Langenlipisdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf und Zellendorf



Gemeinde Niedergörsdorf * Dorfstraße 14f * 14913 Niedergörsdorf

Piratenpartei Brandenburg

2. Vorsitzender

Herr Guido Körber

Garnstraße 36

14482 Potsdam

Niedergörsdorf, 13.03.2019

Auskunft: Frau Rahn

Telefon: 033741 /697-18

Telefax: 033741 /72215

E-Mail*: ordnungsamt@niedergoersdorf.de

*Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über die angegebene E-Mail-Adresse ist nicht möglich!

Aktenzeichen: OA-S7-2019-007

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen in der Gemeinde Niedergörsdorf

Wahlwerbung zur Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019 – Piratenpartei Bbg.

Sehr geehrter Herr Körber,

1. Ihnen wird gestattet ab dem 26.03.2019 Wahlplakate aufzuhängen.
2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Folgende Einschränkungen bzw. Hinweise sind zu beachten:
 - Entgegen dieser Erlaubnis angebrachte Plakate werden von uns entfernt. Verstöße gegen die erlaubte Plakatierung können als eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
 - Die Erlaubnis gilt nur für Sie und nur für die erlaubten Plakatierungen. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf unserer Zustimmung.
 - Anlagen der Gemeinde oder Denkmäler dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt werden.
 - Eine Befestigung an den Pfosten der Straßenlampen ist nur gestattet, wenn diese dadurch nicht beschädigt werden.
 - Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen nicht beeinträchtigt werden.
 - Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine ausreichende Gehwegbreite frei bleiben.
 - Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von zehn Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
 - Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Öffnungszeiten:

Montag:	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.30 bis 12.00 Uhr (außer Einwohnermeldeamt/Standesamt/Gewerbeamt)

Einzelne Beratungsdienste wie das Einwohnermeldeamt haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale (033741/697-0) oder im Internet (<http://www.niedergoersdorf.de>). Termine außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte vorab mit dem jeweiligen Sachbearbeiter.

Bankverbindungen:

VR-Bank Fläming eG,
BIC: GENODEF1LUK IBAN: DE29 160620080111063200

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE82 120300001009814441

Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELADEDPMB IBAN: DE38 160500003631022793

- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Fall eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Die Anordnung zusätzlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Die Erlaubnis beruht auf der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), §§ 14, 18 bis 21 und 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 29]), der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Niedergörsdorf vom 17.03.2004 (Amtsblatt Niedergörsdorf, Nr. 05/04, S. 3) sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung „Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg“ vom 18.11.2015.

Gemäß Nr. 2 der o. g. Allgemeinverfügung darf unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.10.2017 (BGBl. I S. 3549), die Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden. Dabei sind die Nr. 2 a bis Nr. 2 h der Allgemeinverfügung zu beachten.

Gemäß Nr. 4 der o. g. Allgemeinverfügung bleiben die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hiervon unberührt.

Die Wahlwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen, vgl. Nr. 5 der o. g. Allgemeinverfügung.

Die Erlaubnis wurde aufgrund Ihres Antrages vom 12.03.2019 erteilt.

Großflächenplakate/Werbetafeln sind gesondert zu beantragen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen zur Erlaubnis beruhen auf § 1 Abs. 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz** für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) i.V.m. § 36 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), dem § 18 BbgStrG und dem § 8 FStrG.

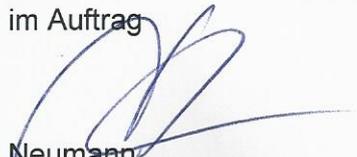
Gebühren:

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Neumann
Bauamtsleiterin